

| | | | | | |
|---|--|---|--|---|---|
| A | | B | | C | X |
|---|--|---|--|---|---|

Aktenzeichen: T 0680/91 - 3.4.1
Anmeldenummer: 83 109 148.3
Veröffentlichungs-Nr.: 0 107 019
Klassifikation: H05B 41/29
Bezeichnung der Erfindung: Leuchte, insbesondere Signalleuchte für
Wasserfahrzeuge

E N T S C H E I D U N G
vom 20. Oktober 1993

Anmelder: -
Patentinhaber: Rensch, Jürgen
Einsprechender: N.V. Philips' Gloeilampenfabrieken

Stichwort: -
EPÜ: Art. 52 (2) a); 56
Schlagwort: "Erfinderische Tätigkeit (ja) - "Vermeintliche Entdeckung
ist Wirkung, die Betriebsparameter festlegt"

Leitsatz
Orientierungssatz



Aktenzeichen: T 0680/91 - 3.4.1

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.4.1
vom 20. Oktober 1993

Beschwerdeführer: N.V. Philips' Gloeilampenfabrieken
(Einsprechender) Groenewoudseweg 1
NL - 5621 BA Eindhoven (NL)

Vertreter: Dusseldorp, Jan Charles
INTERNATIONAAL OCTROOIBUREAU B.V.
Prof. Holstlaan 6
NL - 5656 AA Eindhoven (NL)

Beschwerdegegner: Rensch, Jürgen
(Patentinhaber) Vogelsang 19
D - 42653 Solingen (DE)

Vertreter: Niemann, Uwe, Dr.-Ing.
Ahornstraße 41
D - 45134 Essen (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 28. Juni 1991,
mit der der Einspruch gegen das europäische
Patent Nr. 0 107 019 aufgrund des
Artikels 102 (2) EPÜ zurückgewiesen worden
ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: G.D. Paterson
Mitglieder: U.G.O.M. Himmler
H.J. Reich

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerdegegnerin ist Inhaberin des europäischen Patents 0 107 019.

Anspruch 1 dieses Patents lautet:

"1. Leuchte, insbesondere Signalleuchte für Wasserfahrzeuge, mit einer oberhalb von 40 KHz betriebenen Leuchtstofflampe und einem zugeordneten Vorschaltgerät, gekennzeichnet durch eine U-förmige Leuchtstofflampe (2) mit zwei zueinander parallelen Schenkeln (3, 4) und durch eine Betriebsfrequenz, bei der der Funkstörpegel der Leuchtstofflampe (2) durch gegenseitige Überlagerung der von den U-Schenkeln (3, 4) ausgehenden Störfelder zu einem Minimum wird oder ganz verschwindet."

Ansprüche 2 bis 16 hängen von Anspruch 1 ab.

- II. Die Beschwerdeführerin hat gegen die Patenterteilung im Umfang des Artikels 100 a) EPÜ gemäß Regel 55 c) EPÜ in der Einspruchsschrift unter Angabe folgender Dokumente Einspruch eingelegt:

D1: EP-B1-0 057 616,

D2: US-A-3 789 266,

D3: US-A-3 839 658,

D4: US-A-3 435 206,

D5: GB-A-2 066 559.

Ferner machte sie in der Einspruchsschrift geltend, daß der Gegenstand des Streitpatents eine nicht patentfähige Entdeckung im Sinne des Artikels 52 (2) a) EPÜ sei.

Während des weiteren Einspruchsverfahrens nannte sie noch die Dokumente:

D6: W. Uyterhoeven: "Elektrische Gasentladungslampen", Springer Verlag Berlin 1938, Seite 212; und

D7: GB-A-604 513.

III. Die Einspruchsabteilung hat den Einspruch zurückgewiesen. Sie stellte dabei fest, daß die Minimierung des Funkstörpegels einer Leuchte mit einer "U-förmigen" Leuchtstofflampe, die mit einer oberhalb 40 kHz liegenden "Betriebsfrequenz" betrieben wird, bei der sich die von den U-Schenkeln ausgehenden Störfelder durch gegenseitige Überlagerung ganz oder teilweise auslöschen, weder vorbekannt noch naheliegend sei. Da für die Eigenschaft der Überlagerung eine praktische Verwertung in Form der Abstimmung der Betriebsfrequenz auf einen minimalen Funkstörpegel vorhanden ist, stelle der Gegenstand des Anspruchs 1 keine Entdeckung, sondern eine patentfähige Erfindung dar.

IV. Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin Beschwerde erhoben und in ihrer Beschwerdebegründung erstmals die Dokumente:

D8: GB-A-1 477 928,

D9: H.W. Fowler et.al.: "The Concise Oxford Dictionary of Current English", 5. Auflage, Clarendon Press, Oxford, 1964, Seiten 830, 831, 1270 und 1271,

D10: K.H. Schriever et.al.: "Enzyklopädie Naturwissenschaft und Technik", Verlag Moderne Industrie, Landsberg am Lech, 1980, Seiten 502, 2035, 5072, 5081, 3308 und 3309, und

D11: "Philips Technical Review", Bd. 20, 1958/1959,
Seite 143

genannt sowie erstmals den Einspruchsgrund des Artikels 100 b) EPÜ, mangelnde Ausführbarkeit, vorgebracht, wobei sie sich auf die Dokumente D9 bis D11 stützte.

Sie beantragte den Widerruf des Streitpatents und mündliche Verhandlung.

V. Im Hinblick auf Artikel 100 a) EPÜ und die in der Einspruchsschrift genannten Dokumente stützt die Beschwerdeführerin ihren Antrag im wesentlichen auf folgende Argumente:

- a) Die technischen Merkmale des Anspruchs 1, d. h. eine Leuchte mit einer oberhalb von 40 KHz betriebenen U-förmigen Leuchtstofflampe mit zwei zueinander parallelen Schenkeln und einem zugeordneten Vorschaltgerät, seien aus Dokument D1 bekannt. Die gegenseitige Überlagerung der von den U-Schenkeln ausgehenden Strahlung folge kausal direkt aus der Anordnung paralleler Schenkel. Das durch diese Überlagerung erzeugbare Minimum stelle allenfalls eine Spekulation oder das erwünschte Ergebnis einer bekannten Betriebsweise dar. Daher nehme Dokument D1 den Gegenstand des Anspruchs 1 neuheitsschädlich vorweg.
- b) Die Überlagerung der Interferenzfelder einer U-förmigen Leuchtstofflampe zu erkennen, sei eine bloße Entdeckung. Da Anspruch 1 nichts darüber enthalte, wie diese Überlagerung gezielt zu verwenden sei, bleibe die Lehre des Anspruchs 1 eine nicht patentfähige Entdeckung.

c) Überdies lege Dokument D1 in Verbindung mit Dokument D3 oder Dokument D4 den Gegenstand des Anspruchs 1 nahe. Die Dokumente D3 und D4 offenbarten nämlich die Verwendung einer Niederdruckgasentladungs-Lampe mit U-förmigem Entladungsgefäß als Signal- und Positionslampe für ein Wasserfahrzeug ohne Beschränkung auf das Schiffsinne, wobei Dokument D4 zusätzlich den beanspruchten Betriebsfrequenzbereich für gerade und U-förmige Leuchtstofflampen als allgemein bekannt offenbare. Ferner sei es für den Fachmann offensichtlich, daß der in Dokument D2 angegebene Betriebsfrequenzbereich von 30 bis 60 KHz nicht auf ungebogene Lampen beschränkt sei. Die Herabsetzung von Funkstörungen durch Überlagerung zweier von einer Leuchtstofflampe ausgehender Interferenzfelder gemäß Dokument D5 lege dem Fachmann eine Anwendung bei U-förmigen Entladungsgefäßen nahe, da es ihm klar sei, daß in einer U-Form die Entladung in den beiden Schenkeln einen entgegengerichteten Stromfluß habe und somit die Bedingung für das Auftreten von Interferenzen erfülle.

VI. Die Beschwerdegegnerin beantragte in einem Schreiben vom 21. Oktober 1991, die Beschwerde zurückzuweisen, nahm in einem Schreiben vom 13. Januar 1992 zu der Beschwerdebegründung Stellung und teilte der Kammer im Rahmen der Vorbereitung eines Termins für eine mündliche Verhandlung in einem Schreiben vom 29. Juni 1993 mit, daß die nationalen Jahresgebühren für das Streitpatent schon im Jahre 1992 nicht mehr gezahlt worden seien, so daß sich damit das Beschwerdeverfahren erledigt haben dürfte.

VII. In der Anlage einer Ladung zu der von der Beschwerdeführerin beantragten mündlichen Verhandlung teilte die Kammer den Parteien u. a. ihre vorläufige Auffassung mit, daß das zur Stützung der Einspruchsgründe gemäß Artikel 100 a) EPÜ genannte Dokument D8 möglicherweise

gemäß Artikel 114 (2) EPÜ nicht berücksichtigt werde und daß der neu genannte Einspruchsgrund des Artikels 100 b) EPÜ im Hinblick auf die Entscheidung G 10/91, ABl. EPA 1993, 420, nicht mehr zugelassen werden dürfte.

VIII. Daraufhin teilte die Beschwerdegegnerin in einem Schreiben vom 18. August 1993 mit, daß sie an der für den 1. September 1993 anberaumten mündlichen Verhandlung nicht teilnehmen werde. Mit einer Verfügung vom 24. August 1993 wurden die Parteien informiert, daß der Termin zur mündlichen Verhandlung vom 1. September 1993 aufgehoben werde.

Entscheidungsgründe

1. Der Einspruchsgrund des Artikels 100 b) EPÜ ist nicht gemäß Artikel 99 (1) in Verbindung mit Regel 55 c) EPÜ ordnungsgemäß vorgebracht und begründet worden. Er wird daher im Hinblick auf die Entscheidung G 10/91 nicht überprüft. Die Kammer hat sich ferner davon überzeugt, daß Artikel 100 b) EPÜ der Aufrechterhaltung des Streitpatents "*prima facie*" nicht entgegensteht und somit die in dieser Entscheidung genannte Bedingung für eine ausnahmsweise mögliche Überprüfung im Rahmen des Artikels 114 (1) EPÜ nicht erfüllt ist.
2. Die von der Beschwerdeführerin nach Ablauf der Einspruchsfrist genannten Dokumente D6 bis D11 hat die Kammer gemäß Artikel 114 (1) EPÜ mit dem Ergebnis überprüft, daß sie keinerlei Einfluß auf die Art der zu fällenden Entscheidung haben. Sie brauchen daher in Anwendung von Artikel 114 (2) EPÜ nicht berücksichtigt zu werden.
3. Zwar ist die funktionelle Abhängigkeit der Störfeldintensität einer Leuchtstofflampe von ihrer Betriebs-

frequenz möglicherweise eine Entdeckung, da sie in dem nachgewiesenen Stand der Technik nicht angesprochen wird. Doch wird diese funktionelle Abhängigkeit bei ihrer Anwendung im Rahmen des Anspruchs 1 für den technischen Zweck eingesetzt, durch Abstimmung der Betriebsfrequenz einer U-förmigen Leuchtstofflampe die Aussendung elektromagnetischer Wellen (im Oberwellen-MHz-Bereich) zu minimieren. Dieser vom sachlichen Inhalt des Anspruchs 1 umfaßte technische Zweck macht die Leuchte gemäß Anspruch 1 zu einer *Erfindung* im Sinne des Artikels 52 (1) EPÜ; vgl. Absatz V-b).

4. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin in Absatz V-a) bezieht sich die im Anspruch 1 enthaltene Angabe: "bei der der Funkstörpegel der Leuchtstofflampe durch gegenseitige Überlagerung der von den U-Schenkeln ausgehenden Störfelder zu einem Minimum wird oder ganz verschwindet" auf das in der falsch gedruckten gültigen Fassung des Anspruchs 1 direkt davor fehlende Wort "Betriebsfrequenz". Dies ist aus der zur Klarstellung heranzuziehenden Beschreibung, Spalte 2, Zeilen 8 bis 11 als auch aus dem am 8. November 1989, also innerhalb der Einspruchsfrist, veröffentlichten Korrigendum zur Patentschrift 0 107 019 direkt entnehmbar. Damit wird die vermeintliche Entdeckung zu einer funktionsmäßigen Parameterdefinition, d. h. zu einem die beanspruchte Betriebsfrequenz der Lampe festlegenden - und damit technischen - Anspruchsmerkmal. Eine Leuchte mit einer Leuchtstofflampe, deren Betriebsfrequenz auf minimale Störemission abgestimmt ist, ist in den genannten Dokumenten des nachgewiesenen Standes der Technik nicht offenbart. Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist somit *neu* im Sinne des Artikels 54 (2) EPÜ.
5. Der Auffassung der Beschwerdeführerin in Absatz V-c) ist zwar insoweit zu folgen, daß die Dokumente D1, D2 und D4 Betriebsfrequenzen einer Leuchtstofflampe in einem

Bereich "oberhalb von 40 kHz" offenbaren. Keines dieser Dokumente gibt dem Fachmann jedoch einen Hinweis, innerhalb dieses an sich bekannten Bereichs eine gezielte Auswahl (im Sinne einer Frequenzabstimmung) zu treffen, bei der der Funkstörpegel ein Minimum einnimmt. Die außerhalb der kreisförmigen Leuchtstofflampe angeordneten Ringspulendrähte des Dokuments D5, deren Emission die Funkstörstrahlung der Lampe durch Interferenz auslöschen soll, legen nicht nahe, die Lampenentladung selbst als Interferenzquelle zu benutzen oder zwei miteinander interferierende Strahlungsquellen, die als ineinanderliegende getrennte Ringe in einer Ebene angeordnet sind, durch zwei zueinander parallele geradlinig verlaufende Schenkel eines einzigen U-förmigen Entladungsrohrs zu ersetzen. Aus den vorstehenden Gründen liegt Anspruch 1 - und damit den abhängigen Ansprüchen 2 bis 16 - eine *erfinderische Tätigkeit* im Sinne des Artikels 56 EPÜ zugrunde.

6. Wie oben dargelegt, hat das Streitpatent gegenüber den Einspruchsgründen des Artikels 100 a) EPÜ Bestand.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:

M. Beer

G.D. Paterson